



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

**Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Prittriching in der Fassung vom 19.03.2026**

Mit Bescheid vom 12.05.2026, Az.: 6100-4, hat das Landratsamt Landsberg am Lech die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Prittriching für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 463, 461 (tlw.; landwirtschaftlicher Weg; Änderungsbereich PV-Anlage) und 523 (Änderungsbereich Batteriespeicher), jeweils Gemarkung Prittriching, im (nord-) westlichen Teil des Gemeindegebiets, beiderseits der Lechstraße sowie westlich der Sportanlage des SV Prittriching und des Umspannwerks, in der Fassung vom 19.03.2026 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr und Do: 15:00 – 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem können die Unterlagen online auf der Homepage der Gemeinde Prittriching unter <https://www.prittriching.de/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus den Lageplänen ersichtlich.

Bestand

6. Änderung, festgestellt am 18.09.2025
(Änderungsbereich Batteriespeicher)



Bestand

6. Änderung, festgestellt am 18.09.2025
(Änderungsbereich PV-Anlage)



Planung

Stand: 19.03.2026
(basierend auf 6. Änderung)



Planung

Stand: 19.03.2026
(basierend auf 6. Änderung)



Prittriching, den 23.06.2026


Alexander Ditsch
Erster Bürgermeister



angeheftet:
abgenommen:

24. Juni 2026
10. Juli 2026